

1. Satzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 14.07.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 – BGBl. 2023 I Nr. 176) in der jeweils gültigen Fassung,

- der §§ 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470) in der jeweils gültigen Fassung,

- der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-Verordnung – TrinkwV 2023 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) in der jeweils gültigen Fassung,

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) in der jeweils gültigen Fassung,

und des § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Espelkamp, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 22.12.2021

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Espelkamp AöR am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 14.07.2017 wird wie folgt geändert:

§ 12 “Ablesung der Wasserzähler“ Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Solange der Beauftragte der Stadtwerke die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, bzw. der Grundstückseigentümer dem Verlangen der Stadtwerke auf Selbstablesung nicht nachkommt, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Espelkamp AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, 21.12.2023

(Dr. Vieker)

Vorsitzender des Verwaltungsrates

(Hagemeyer)

Vorstand